

Richtlinie für die Verleihung de Umweltschutzpreises des Wetteraukreises und einer Belobigung

1. Der Wetteraukreis verleiht zur Anerkennung für ein besonders herausragendes ehrenamtliches Engagement auf dem Gebiet des Umweltschutzes den „Umweltschutzpreis des Wetteraukreises“ und eine „Belobigung“.
2. Der Umweltschutzpreis und die Belobigung werden jährlich vom Kreisausschuss in einer öffentlichen Veranstaltung überreicht.
3. Über die Verleihung des Umweltschutzpreises und der Belobigung wird jeweils eine Urkunde erstellt. Der Preis ist mit 2.000 € dotiert, die Belobigung mit 500 €. Der Preis und die Belobigung sind nicht teilbar.
4. Preisträgerinnen und Preisträger für den Umweltschutzpreis und für die Belobigung können Einzelpersonen, Vereine, Unternehmen und Kommunen des Wetteraukreises sein, die sich im Ehrenamt vorbildlich und beispielhaft um den Erhalt unserer natürlichen Umwelt verdient gemacht haben.

Besonders förderungswürdig sind:

- der Schutz erhaltenswerter Naturgüter und Lebensräume (Tiere, Pflanzen, Landschaft);
 - der beispielhafte Einsatz zur Vermeidung und Verminderung von Abfall;
 - die Information und Aufklärung über Umweltrisiken;
 - Maßnahmen zum Klimaschutz;
 - der modellhafte Einsatz umweltverträglicher Techniken zur Beschaffung von Wasser, Energie und anderen Gütern;
 - die Vermeidung oder Verminderung schädlicher Emissionen;
 - das Sparen von Energie, Wasser und anderer Ressourcen;
 - der beispielhafte Einsatz zur Vermeidung und Verminderung von Verkehr.
5. Um eine möglichst objektive Auswahl zu gewährleisten, sollen die folgenden Kriterien etwa gleichwertig berücksichtigt werden:
 - *Nachhaltigkeit:* Aktivitäten und Projekte haben sich dauerhaft positiv im Wetteraukreis ausgewirkt und wirken sich noch aus.
 - *Dauerhaftigkeit:* Die Zeit, die in die ehrenamtliche Tätigkeit investiert wurde und wird, ist angemessen zu bewerten (z.B. ist eine 25-jährige Tätigkeit in der Regel höher zu bewerten als eine einjährige Tätigkeit).
 - *Vorbild- und Modellcharakter:* Aktivitäten und Projekte, die aufgrund ihrer positiven Auswirkungen aufgenommen und nachgeahmt werden können.
 - *Ideenreichtum und Innovation:* Neue Wege zum Erhalt und zum Schutz von Umwelt und Klima, z. B. im Bereich des technischen Umweltschutzes (Wasser, Energie, Abfall, Emissionen).

6. Die Ausschreibung des Umweltschutzpreises und der Belobigung des Wetteraukreises erfolgt spätestens am 01. April des jeweiligen Jahres durch Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" für den Wetteraukreis (Amtsblatt), durch Schreiben an die Städte und Gemeinden, die Wirtschaftsförderung, die IHK, die Kreishandwerkerschaft und an die anerkannten Naturschutzverbände im Wetteraukreis sowie durch Veröffentlichung in der Presse.
7. Vorschläge für die Preisverleihung und die Belobigung können von Personen, Städten und Gemeinden, Vereinen, Organisationen und Verbänden, die alle im Wetteraukreis ansässig sein müssen, beim Kreisausschuss des Wetteraukreises (Untere Naturschutzbehörde), Europaplatz , 61169 Friedberg (Hessen), bis zum 5. Juni (Tag der Umwelt) des jeweiligen Jahres mit ausführlicher Begründung eingereicht werden.
8. Die eingegangenen Vorschläge werden von einer unabhängigen Jury geprüft und beraten. Anschließend wird der von der Jury mehrheitlich getragene Vorschlag zur Verleihung des Preises und der Belobigung dem Kreisausschuss zur Entscheidung vorgelegt.
9. Die Jury gemäß Ziffer 9 besteht aus:
 - dem/der für den Umwelt- und Naturschutz zuständigen Dezernenten/Dezernentin (Vorsitz),
 - der/dem Vorsitzenden des Kreistags,
 - drei weiteren Vertretern/Vertreterinnen des Kreistags
 - drei Vertreter/innen des Naturschutzbeirates des Wetteraukreises, die als Vertreter/innen der Verbände nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz oder § 58 Hessisches Naturschutzgesetz in dieses Gremium berufen werden,
 - der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Landschaftspflegeverbandes Naturschutzfonds Wetterau e. V.,
 - der Leitung des für die Organisation der Verleihung zuständigen Facheinheit in der Kreisverwaltung.

Der Preis kann nicht an Mitglieder der Jury verliehen werden.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Friedberg (Hessen), den 19.12.2024


Jan Weckler
Landrat

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises


Birgit Weckler
Erste Kreisbeigeordnete